



Merkblatt

betreffend die Besteuerung von beschränkt steuerpflichtigen Personen

1. Grundsätzliches

Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, sind mit ihrem inländischen Vermögen und inländischem Erwerb beschränkt steuerpflichtig (Art. 6 Abs. 2 SteG). Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen¹.

Die Besonderheiten betreffend die Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs, des tarifbestimmenden Erwerbs sowie das Verfahren zur Erhebung der Steuer bei beschränkt Steuerpflichtigen werden in Art. 23 SteG geregelt.

Die Erhebung der Steuer erfolgt je nach Erwerbsart unterschiedlich:

inländischer Erwerb/ inländisches Vermögen	rechtliche Grundlage der be- schränkten Steuerpflicht	Quellen- steuerab- zug	Veranlagung	
			vereinfachte Veranla- gung	ordentliche Veranlagung
				Auf Antrag, bei einem Bruttoerwerb bis CHF 211'400 ² oder bei öffentlich Bediensteten
Erwerb aus Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke sowie jeder anderen land- und forstwirtschaftlichen Produktion	Art. 6 Abs. 5 Bst. a SteG		x	x
Erwerb aus Betriebsstätten	Art. 6 Abs. 5 Bst. b SteG		x	x
Erwerb aus unselbständiger Tätigkeit sowie Ersatzeinkünfte	Art. 6 Abs. 5 Bst. c SteG	x		x
Vergütungen an Verwaltungsrats- und Stiftungsratsmitglieder	Art. 6 Abs. 5 Bst. d SteG	x		x
Renten- und Kapitaleleistungen von AHV/IV-Versicherung, Pensionsversi- cherung, Pensionsfonds	Art. 6 Abs. 5 Bst. e SteG	x		x ³
Leistung aufgrund der Auflösung einer Freizügigkeitspolice oder eines Sperrkontos	Art. 6 Abs. 5 Bst. f SteG	x		x ²
Sollertrag des inländischen Vermö- gens (inländische Grundstücke; Vermögen in inländischen Betriebs- stätten)	Art. 6 Abs. 5 Bst. g SteG		x	x

¹ Diesbezüglich ist auf die Merkblätter betreffend die Erhebung der Quellensteuer verwiesen.

² Ab Steuerjahr 2025

³ Bei Kapitaleleistungen nach Art. 6 Abs. 5 Bst. e und f ist auf den mittels Rentensatz umgerechneten Erwerb abzustellen.

2. Erhebung mittels Quellensteuerabzug

Bei beschränkt Steuerpflichtigen mit einem inländischen Erwerb im Sinne von

- Art. 6 Abs. 5 Bst. c SteG (Erwerb aus im Inland ausgeübter unselbständiger Tätigkeit sowie Ersatzeinkünfte),
- Art. 6 Abs. 5 Bst. d SteG (Vergütungen an Verwaltungsrats- und Stiftungsratsmitglieder von juristischen Personen oder besonderen Vermögenswidmungen mit Sitz oder Ort der tatsächlichen Verwaltung im Inland),
- Art. 6 Abs. 5 Bst. e SteG (Leistungen der AHV/IV-Versicherung sowie einer Einrichtung der betrieblichen Personalvorsorge oder eines Pensionsfonds aufgrund eines früheren inländischen Arbeitsverhältnisses),
- Art. 6 Abs. 5 Bst. f SteG (Leistungen aufgrund der Auflösung einer Freizügigkeitspolice bzw. Sperrkontos, welche in Verwendung von Freizügigkeitsleistungen der betrieblichen Personalvorsorge im Inland errichtet wurden),

erfolgt ein Steuerabzug an der Quelle. Der Steuerabzug an der Quelle ist auch vorzunehmen, wenn eine ordentliche Veranlagung erfolgt. Eine ordentliche Veranlagung erfolgt, wenn der Bruttoerwerb CHF 211'400 oder mehr beträgt, bei Vorliegen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses oder wenn der Steuerpflichtige einen Antrag auf ordentliche Veranlagung stellt. Bei allen oben erwähnten Erwerbsarten (Art. 6 Abs. 5 Bst. c bis f SteG) kann ein Antrag auf ordentliche Veranlagung gestellt werden (vgl. Ziff. 4).

Erfolgt keine ordentliche Veranlagung, stellt der Steuerabzug eine abschliessende Besteuerung dar. Erfolgt eine ordentliche Veranlagung, wird der einbehaltene Steuerabzug mit der Steuer, welche sich aufgrund der ordentlichen Veranlagung ergibt, verrechnet.

Betreffend die massgebende Bemessungsgrundlage sowie die Höhe des Steuerabzuges sei auf folgende Tabelle verwiesen:

Inländische Erwerbsart	Bemessungsgrundlage	Höhe der Quellensteuer
Erwerb aus unselbständiger Tätigkeit sowie Ersatzeinkünfte (Art. 6 Abs. 5 Bst. c SteG)	Bruttoerwerb	abgestufter Quellensteuertarif ⁴
Vergütungen an Verwaltungsrats- und Stiftungsratsmitglieder (Art. 6 Abs. 5 Bst. d SteG)	Bruttoerwerb	12%
Renten- und Kapitalleistungen von Pensionsversicherung, Pensionsfonds (Art. 6 Abs. 5 Bst. e SteG)	Bruttoerwerb	12%
Renten der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Art. 6 Abs. 5 Bst. e SteG)	Bruttoerwerb nach Abzug des Freibetrages von 70%	12%
Leistung aufgrund der Auflösung einer Freizügigkeitspolice oder eines Sperrkontos (Art. 6 Abs. 5 Bst. f SteG)	Bruttoerwerb	12%

Für nähere Ausführungen zur Erhebung der Quellensteuer und insbesondere bei welchen Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in Staaten, mit denen Liechtenstein ein Doppelbesteuerungsabkommen abge-

⁴ Der abgestufte Quellensteuertarif ist im „Merkblatt betreffend Erhebung der Quellensteuer auf Erwerb aus unselbständiger Tätigkeit und Ersatzeinkünften“ festgelegt.

geschlossen hat, kein Quellensteuerabzug bzw. ein von dieser Tabelle abweichender Quellensteuerabzug vorzunehmen ist, sei auf die Merkblätter⁵ betreffend die Erhebung der Quellensteuer verwiesen.

3. Erhebung der Steuer mittels vereinfachter Veranlagung

Bei beschränkt Steuerpflichtigen mit einem inländischen Erwerb/Vermögen im Sinne von

- Art. 6 Abs. 5 Bst. a SteG (Erwerb aus Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlich genutzter inländischer Grundstücke sowie aus jeder anderen land- und forstwirtschaftlichen Produktion),
- Art. 6 Abs. 5 Bst. b SteG (Erwerb aus im Inland gelegener Betriebsstätten) sowie
- Art. 6 Abs. 5 Bst. g in Verbindung mit Art. 6 Abs. 4 SteG (Sollertrag des inländischen Vermögens – im Inland gelegene Grundstücke sowie im Inland gelegene Betriebsstätten)

erfolgt eine vereinfachte Veranlagung, sofern der Erwerb weniger als CHF 211'400 beträgt. Übersteigt der Erwerb diesen Betrag oder hat der Steuerpflichtige einen Antrag auf ordentliche Veranlagung gestellt, erfolgt eine ordentliche Veranlagung. Bei allen oben erwähnten Erwerbsarten (Art. 6 Abs. 5 Bst. a, b und g SteG) kann ein Antrag auf ordentliche Veranlagung gestellt werden (vgl. Ziff. 4).

Betreffend die Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs/Vermögens, die zulässigen Abzüge und den Steuersatz inkl. des Gemeindesteuerzuschlags sei auf folgende Tabelle verwiesen:

Inländische Erwerbsart/Vermögensart	Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs/Vermögens	Abzüge	Steuersatz	
			Tarif	Gemeindesteuer
Erwerb aus Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlich genutzter inländischer Grundstücke sowie aus jeder anderen land- und forstwirtschaftlichen Produktion im Inland (Art. 6 Abs. 5 Bst. a SteG)	aufgrund von Ertrags-einheiten (Hilfsformular C) ----- ordnungsgemässe Buchhaltung	Abzüge gemäss Art. 16 Abs. 2 SteG dürfen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem inländischen Erwerb im Zusammenhang stehen. Andere Abzüge nach Art. 16 SteG sind nicht zulässig.	4% und Gemeindesteuerzuschlag	Jener Gemeinde, in der das Grundstück gelegen ist
Erwerb aus Betriebsstätten (Art. 6 Abs. 5 Bst. b SteG)	ordnungsgemässe Buchhaltung Andere geeignete Aufzeichnungen gemäss Art. 17 SteG i.V.m. Art. 18 SteV	Abzüge gemäss Art. 16 Abs. 2 SteG dürfen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem inländischen Erwerb im Zusammenhang stehen. Andere Abzüge nach Art. 16 SteG sind nicht zulässig.	4% und Gemeindesteuerzuschlag	Jener Gemeinde, in der die Betriebsstätte gelegen ist
Sollertrag des inländischen Vermögens – inländische Grundstücke und inländische Betriebsstätten (Art. 6 Abs. 5 Bst. g i.V.m. Art. 6 Abs. 4 SteG)			4% und Gemeindesteuerzuschlag	Jener Gemeinde, in der das Grundstück bzw. die Betriebsstätte gelegen ist

⁵ „Merkblatt QS auf Erwerb aus unselbständiger Tätigkeit und Ersatzeinkünften“

„Merkblatt QS auf Vergütungen an Verwaltungsrats- sowie Stiftungsratsmitglieder sowie Mitglieder ähnlicher Organe“

„Merkblatt QS auf Leistungen von Einrichtungen der betrieblichen Personalvorsorge oder Pensionsfonds sowie auf Leistungen aufgrund der Auflösung einer Freizügigkeitspolice oder eines Sperrkontos“

4. Erhebung der Steuer mittels ordentlicher Veranlagung

Beschränkt Steuerpflichtige mit inländischem Erwerb/Vermögen können bei allen Erwerbsarten gemäss Art. 6 Abs. 5 SteG eine ordentliche Veranlagung beantragen. Ebenso wird eine ordentliche Veranlagung durchgeführt, wenn der Bruttoerwerb CHF 211'400 oder mehr beträgt, oder bei öffentlich Bediensteten.

Bei unterjähriger Steuerpflicht des beschränkt Steuerpflichtigen ist für die Beurteilung, ob die Grenze von CHF 211'400 erreicht wird, der auf ein Jahr hochgerechnete Bruttobetrag massgebend. Bei der ordentlichen Veranlagung dürfen beschränkt Steuerpflichtige sämtliche Abzüge geltend machen, andererseits gehen das im Ausland gelegene Vermögen und der im Ausland erwirtschaftete Erwerb vollständig in die Berechnung des tarifbestimmenden Erwerbs ein. Bei der Berechnung des steuerpflichtigen Erwerbs werden die Abzüge jedoch objektmässig bzw. quotenmässig auf den inländischen und ausländischen Erwerb aufgeteilt. Eine Steuerauscheidung erfolgt von Amtes wegen.

Bei der ordentlichen Veranlagung gelangt der Tarif gemäss Art. 19 SteG zur Anwendung. Bei Erwerb gemäss Art. 6 Abs. 5 Bst. a, b und g SteG wird ein Gemeindezuschlag jener Gemeinde, in dem das Grundstück bzw. die Betriebsstätte gelegen ist, und in den übrigen Fällen ein Zuschlag von 150% erhoben (Art. 23 Abs. 5 SteG).

5. Weitergehende Informationen

5.1 Beschränkte Anzahl Arbeitstage in Liechtenstein

Beispiel: Eine im Ausland wohnhafte Person ist bei einem Arbeitgeber in Liechtenstein angestellt, verbringt aufgrund ihrer verschiedenen Arbeitseinsätze im Ausland jedoch nur 20 Arbeitstage in Liechtenstein.

In diesem Fall wird für die Beurteilung, ob die Grenze von CHF 211'400 erreicht wird, auf den Jahresbruttoerwerb (d.h. Erwerb, welcher aufgrund dieses Arbeitsverhältnisses an den Arbeitstage im Ausland sowie in Liechtenstein erzielt wird) abgestellt.

Der Quellensteuerabzug kann in Absprache mit der Steuerverwaltung auf die Arbeitstage in Liechtenstein beschränkt werden. Bei beschränkt Steuerpflichtigen mit Wohnsitz aus der Schweiz (Nichtgrenzgänger) richtet sich der Quellensteuerabzug nach dem „Merkblatt die Besteuerung von Grenzgängern und Nichtgrenzgängern aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Liechtenstein und der Schweiz (DBA FL-CH)“.

5.2 Antrag auf die ordentliche Veranlagung

Die Antragsstellung hat jeweils bis zum 31. Dezember des entsprechenden Steuerjahres zu erfolgen (Art. 19 SteV). Der Antrag auf die ordentliche Veranlagung gilt bis auf Widerruf.

Kommt ein Antragssteller nicht seinen ordentlichen Verfahrenspflichten nach, so betrachtet die Steuerbehörde dies, nach erfolgloser Mahnung, als Widerruf der ordentlichen Veranlagung und erhebt die Quellensteuer.

5.3 Mehrere inländische Erwerbsarten

Erzielt eine beschränkt Steuerpflichtige Person bzw. erzielen gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten unterschiedliche inländische im Inland steuerpflichtige Erwerbsarten von gesamthaft mehr als CHF 211'400, so hat für diese inländischen Erwerbsarten gesamthaft eine ordentliche Veranlagung zu erfolgen.

5.4 Im Inland gelegene Grundstücke

Beschränkt Steuerpflichtigen, welche durch ihre im Inland gelegenen Grundstücke einen steuerpflichtigen Sollertrag des inländischen Vermögens erzielen, wird von der zuständigen Gemeindesteuerkasse eine Steuerrechnung zugestellt, sofern der Bruttoerwerb CHF 211'400 nicht überschreitet (dies entspricht einem Steuerschätzwert von CHF 5'285'000) und sofern der Steuerpflichtige keinen Antrag auf die ordentliche Veranlagung gestellt hat.

5.5 Erwerb aus im Inland gelegenen Betriebsstätten

Der Bruttoerwerb entspricht dem steuerlich zulässigen Reingewinn gemäss Jahresrechnung.

5.6 Getrennte Veranlagung

Beschränkt Steuerpflichtige können einen Antrag auf die getrennte Veranlagung gemäss Art. 8 Abs. 5 SteG stellen. Die Antragsstellung hat jeweils bis zum 31. Dezember des entsprechenden Steuerjahres zu erfolgen (Art. 6 Abs. 3 SteV).

5.7 Notwendige Vertretung

Die Steuerverwaltung kann von beschränkt Steuerpflichtigen verlangen, dass diese einen Vertreter im Inland bezeichnen.

Vaduz, Januar 2026

Steuerverwaltung